

Erläuternder Bericht zur

**Verordnung über Massnahmen für
Publikumsanlässe von überkantonaler
Bedeutung im Zusammenhang mit der
Covid-19-Epidemie**

(Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe)

Bern, ... Mai 2021

1 Ausgangslage

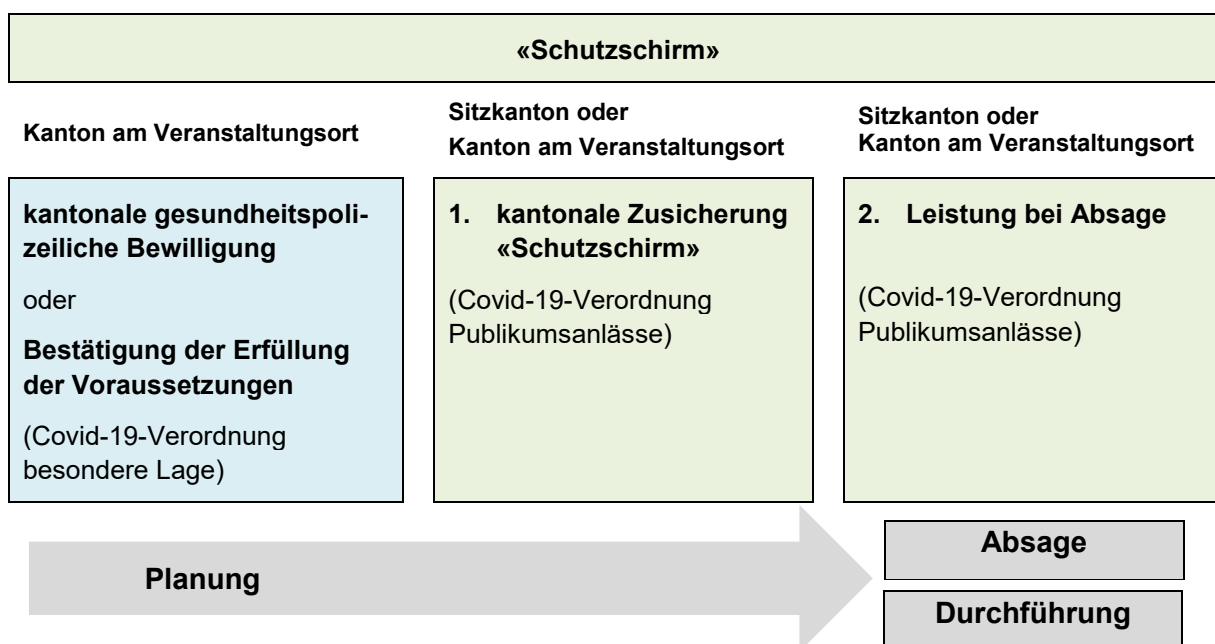
Das Covid-19-Gesetz¹ wurde am 25. September 2020 durch die Eidgenössischen Räte verabschiedet. Dieses schuf die gesetzlichen Grundlagen für die Bewältigung der Covid-19-Epidemie und ersetzte damit die Notverordnungen des Bundesrates. Die Eidgenössischen Räte haben am 19. März 2021 einer Änderung des Covid-19-Gesetzes zugestimmt und am Folgetag in Kraft gesetzt. Mit dieser Änderung wurde ein neuer Artikel 11a geschaffen, der Massnahmen betreffend Publikumsanlässe einführt. Damit wird ermöglicht, dass sich der Bund an nicht gedeckten Kosten von Veranstaltungsunternehmen beteiligt (sog. «Schutzschirm» für die Veranstaltungsbranche). Die vorliegende Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe) setzt Artikel 11a Covid-19-Gesetz um.

2 Grundzüge der Regelung

Die Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe enthält die folgenden Bestimmungen:

- Anforderungen an die Veranstaltungen und die Veranstaltungsunternehmen (2. Abschnitt),
- Anforderungen an die Ausgestaltung der Unterstützungsleistung der Kantone (3. Abschnitt),
- kantonale Zuständigkeiten und Verfahren (4. Abschnitt),
- Umfang der Bundesbeteiligung (5. Abschnitt),
- Verfahren zwischen den Kantonen und dem Bund (6. Abschnitt).

Abgedeckt sind Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung, die zwischen dem 1. Juni 2021 und dem 30. April 2022 stattfinden sollen. Voraussetzung für eine Zusicherung des «Schutzschirms» ist, dass eine Veranstaltung über eine gesundheitspolizeiliche Bewilligung des Kantons verfügt, in dem die Veranstaltung stattfindet. Die folgende Abbildung zeigt das Verfahren auf.



¹ Bundesgesetz vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz, SR 818.102).

Das Verfahren ist zweistufig: Als erstes sichert der Kanton in der Planungsphase den «Schutzschirm» zu (1.). Wird die Veranstaltung wegen einer behördlichen Anordnung aufgrund der Covid-19-Epidemie anschliessend abgesagt oder verschoben, kann eine Leistung im Rahmen der ungedeckten Kosten an das Veranstaltungsunternehmen geleistet werden (2.).

Artikel 11a Covid-19-Gesetz lässt die Frage offen, wie der Vollzug erfolgt. Jedoch schafft Absatz 3 in dem Sinne einen Vorentscheid, als dass sich der Bund «maximal im gleichen Ausmass an den Kosten wie die Kantone» beteiligt. Der Vollzug wird denn auch in Absatz 5 angesprochen, der explizit auf einen Vollzug durch die Kantone oder Dritte hinweist. Die Kantone verfügen indessen bereits im Kulturbereich über eine primäre Zuständigkeit. Da dies ein wichtiger Anwendungsbereich des «Schutzschirmes» ist, kann hier auf bestehende Vollzugsstrukturen der Kantone abgestützt werden.

3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

1. Abschnitt: Grundsätze

Art. 1

- *Absatz 1:* Der Bund beteiligt sich im Rahmen des von der Bundesversammlung bewilligten Verpflichtungskredits an den Kosten von Publikumsanlässen, die aufgrund von behördlichen Anordnungen im Rahmen der Covid-19-Epidemie entstehen können. Unterstützt werden Publikumsanlässe in der Schweiz; ausgeschlossen sind damit Veranstaltungen, die zwar von einem schweizerischen Veranstaltungsunternehmen durchgeführt werden, jedoch im Ausland stattfinden. Der Vollzug liegt bei den Kantonen. Sie entscheiden über die Gewährung eines Schutzschirms für Veranstaltungsunternehmen und/oder Veranstaltungen in ihrem Kanton. Der Bund beteiligt sich nach Artikel 11a Absatz 3 Covid-19-Gesetz zu maximal 50 Prozent an den Kosten. Die Kantone müssen dabei die Mindestanforderungen nach der vorliegenden Verordnung einhalten. (*Bst. a–c*). In *Buchstabe d* wird bereits auf die Zuständigkeit der Kantone Bezug genommen und festgelegt, dass der «unterstützende Kanton» derjenige ist, in dem das Veranstaltungsunternehmen seinen Sitz hat oder in dem die Veranstaltung durchgeführt wird (vgl. Art. 14 Abs. 1).
- *Absatz 2 Buchstabe a* hält analog zu Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a Covid-19-Härtefallverordnung fest, dass Veranstaltungsunternehmen in staatlicher Hand keinen Anspruch auf kantonale Leistungen aus dem «Schutzschirm» haben. Die Regelungen finden deshalb keine Anwendung, falls Bund, Kantone oder Gemeinden mit mehr als 12'000 Einwohnerinnen und Einwohnern mehr als 10 Prozent am Veranstaltungsunternehmen beteiligt sind. Eine höhere staatliche Beteiligung lässt darauf schliessen, dass ein strategisches Interesse besteht, welches es für die zuständige Staatsebene zumutbar macht, das Veranstaltungsunternehmen mit eigenen Mitteln zu unterstützen. Dies gilt auch für Veranstaltungsunternehmen, an denen ein anderes staatliches Unternehmen beteiligt ist. Gleichzeitig sind damit ebenfalls öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Gebietskörperschaften vom Geltungsbereich ausgeschlossen. Da jedoch kleine Gemeinden mit der Durchführung einer Veranstaltung im Schadensfall finanziell überfordert sein könnten, besteht für kleine Gemeinden eine Ausnahme. *Buchstabe b* schliesst regionale und lokale Veranstaltungen entsprechend Artikel 11a Absatz 7 Covid-19-Gesetz vom Geltungsbereich aus und *Buchstabe c* politische und religiöse Veranstaltungen, insbesondere Demonstrationen, Parteitage und politische Kongresse.

2. Abschnitt: Anforderungen an die Veranstaltungen und die Veranstaltungsunternehmen

Art. 2 *Veranstaltungen*

- *Absatz 1* wiederholt weitgehend Artikel 11a Absatz 1 Covid-19-Gesetz, der die Voraussetzungen für die Bundesbeteiligung enthält. Mit der Formulierung, dass der Kanton Veranstaltungen unterstützten *kann*, wird aber betont, dass es im Ermessen der Kantone liegt, ob sie Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsunternehmen unterstützen. Ein Kanton kann bestimmte Arten von Veranstaltungen vom «Schutzschirm» ausschliessen oder auch eine höhere Mindestzahl von teilnehmenden Personen fordern, solange die Gleichbehandlung gleichartiger Veranstaltungen gewährleistet wird. Wird eine Unterstützung vorgesehen, für die eine Bundesbeteiligung beantragt wird, muss sich die Ausgestaltung der Zusicherungen und der Leistungen nach der vorliegenden Verordnung richten. Um den Zugang zum «Schutzschirm» für die Veranstaltungsunternehmen transparent zu machen, können die Kantone die Arten von Veranstaltungen, die sie unterstützen, im Internet publizieren. Absatz 1 definiert zudem die Voraussetzungen, damit ein Veranstaltungsunternehmen

von Leistungen profitieren kann. Die Durchführung soll für den Zeitraum zwischen dem 1. Juni 2021 und dem 30. April 2022 geplant sein, was dem Wortlaut von Artikel 11a Absatz 1 Covid-19-Gesetz entspricht. Dem Veranstaltungsunternehmen sind *ungedeckte Kosten* (vgl. Art. 7) entstanden, weil eine Veranstaltung aufgrund einer behördlichen Anordnung abgesagt oder verschoben werden musste. Diese *behördliche Anordnung* muss in direktem Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie stehen, d.h. es handelt sich um eine gesundheitspolizeiliche Verfügung oder kantonale Gesetzgebung, die es verbietet, die Veranstaltung zum geplanten Zeitpunkt in der vorgesehenen Form durchzuführen (in der Regel basierend auf der Covid-19-Verordnung besondere Lage). Diese behördliche Anordnung muss zeitlich nach der kantonalen Bewilligung (bzw. Bestätigung, vgl. Art. 5 Abs. 1 Bst. b) und nach der Zusicherung des «Schutzschirmes» erfolgen. Keine Ausfallentschädigung wird geleistet, wenn die Veranstaltung ohne behördliche Anordnung nicht stattfindet, z.B. aufgrund von mangelndem Besucherinteresse, auch wenn dieses in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie steht.

- **Absatz 2:** Das Parlament hat davon abgesehen, eine «eingeschränkte Durchführung» von Veranstaltungen ebenfalls dem «Schutzschirm» zu unterstellen (vgl. Fassung von Art. 11a Abs. 1 des Nationalrats gegenüber der verabschiedeten Fassung). Jedoch sollte nicht ausgeschlossen werden, dass der Kanton im Sinn einer Schadensminderung im Einzelfall eine mit reduzierter Personenzahl oder ohne Restauration stattfindende Veranstaltung unterstützen kann, statt diese komplett abzusagen. Referenzpunkt muss in diesem Fall der Zeitpunkt der Gesuchseinreichung bzw. die Zusicherung nach Artikel 6 Absatz 1 bilden: Die neue oder angepasste Bewilligung unterschreitet allenfalls die geforderte Zahl von 1'000 Personen nach Absatz 4 Buchstabe a (vgl. unten) und der Beitrag an die ungedeckten Kosten bemisst sich gegenüber der ursprünglich zugesicherten Leistung. Eine massgebliche Reduktion wird ab einer um 30 Prozent reduzierten Anzahl Personen angenommen. Der Wegfall einer Restauration ist gegeben, wenn nach dem Entscheid über die gesundheitspolizeiliche Bewilligung eine behördliche Anordnung diese verbietet.

Die Franchise nach Artikel 8 Absatz 2 bleibt bei einer reduzierten Durchführung in gleicher Höhe bestehen.

- **Absatz 3:** Die Buchstaben a und b enthalten Veranstaltungen, die nicht vom «Schutzschirm» profitieren können.
Buchstabe a: Der «Schutzschirm» setzt voraus, dass die Veranstaltung im Zeitpunkt des Gesuchs nach der geltenden Covid-19-Verordnung besondere Lage und dem kantonalen Recht am Veranstaltungsort grundsätzlich zulässig wäre: dies für den gewählten Zeitpunkt, Ort und im geplanten Rahmen. Nicht berücksichtigt wird, ob eine Veranstaltung in früheren Jahren in einem grösseren Umfang durchgeführt wurde.
Buchstabe b fordert, dass das Veranstaltungsunternehmen alle Voraussetzungen der gesundheitspolizeilichen Bewilligung nach Artikel 6a der Covid-19-Verordnung besondere Lage und nach dem am Veranstaltungsort geltenden kantonalen Recht einhält. Ein Entzug der Bewilligung bzw. eine Absage der Veranstaltung aufgrund dessen, dass das Veranstaltungsunternehmen die Voraussetzungen der Bewilligung nicht (mehr) erfüllt, berechtigt nicht zu einer Unterstellung unter den Schutzschirm bzw. zu entsprechenden Leistungen.
- **Absatz 4** führt die Veranstaltungen auf, die unter den «Schutzschirm» fallen, d.h. die «Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung» nach Artikel 11a Absatz 1 Covid-19-Gesetz. Als eine Veranstaltung gilt auch eine Veranstaltung, die sich über mehrere Tage erstreckt, massgeblich ist die gesundheitspolizeiliche Bewilligung. Die Definition von Publikumsanlässen bzw. Veranstaltungen in der vorliegenden Verordnung unterscheidet sich dabei vom Begriff der «Grossveranstaltung» nach der Covid-19-Verordnung besondere Lage (vgl. Art. 6a Covid-19-Verordnung besondere Lage). Dies entspricht dem unterschiedlichen Zweck, der durch die Zusicherung des «Schutzschirms» gegenüber der gesundheitspolizeilichen Bewilligung verfolgt wird.

Buchstabe a: Um als Publikumsanlass zu gelten, muss die Veranstaltung eine Teilnehmendenzahl von über 1 000 Personen aufweisen. Massgeblich ist die maximal vom Kanton bewilligte Anzahl Personen pro Tag; es wird auf die kantonale Bewilligung zur Durchführung abgestellt. Die Anzahl Personen umfasst nicht nur die Besucherinnen und Besucher (im Sinne von Publikum), sondern auch andere Mitwirkende: seien dies aktiv Beteiligte (z.B. Breitensportanlässe, Laienbeteiligung bei Kulturanlässen) oder auch weitere Beteiligte wie das Personal oder Medienschaffende. Unterstützt werden nur Veranstaltungen, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind. Unerheblich ist dabei, ob der Eintritt zur Veranstaltung kostenpflichtig ist.

Buchstabe b: Der Einzugskreis muss gemäss Art. 11a Abs. 1 Covid-19-Gesetz *überkantonale* sein. Diese Anforderung bedingt keine überkantonale Organisation, jedoch einen Kreis an Besucherinnen und Besuchern sowie Mitwirkenden, der über den eigentlichen Veranstaltungskanton hinausreicht; nicht relevant sind hier hingegen weitere Mitwirkende (z.B. Personal aus dem Ausland). Der überkantonale Adressatenkreis muss *ex ante* bei der Gesuchstellung dargestellt werden. Der Kommissionssprecher der Einigungskonferenz hat denn auch betont, dass die überkantonale Bedeutung sich von rein regionalen oder lokalen Veranstaltungen abgrenzt, die Veranstaltung jedoch auch in einem einzigen Kanton stattfinden kann (AB N 2021², Votum Bendahan). Bei Sportanlässen kann deren Veranstaltungszweck, wie z.B. Wettkämpfe und Spiele im Rahmen von gesamtschweizerischen Wettkämpfen, Hinweis auf die überkantonale Bedeutung der Veranstaltung geben. Regionale und lokale Veranstaltungen können nicht gestützt auf das Covid-19-Gesetz durch den Bund unterstützt werden (Art. 11a Abs. 7 Covid-19-Gesetz).

- *Absatz 5:* Die Veranstaltung muss insgesamt, unter Berücksichtigung allfälliger Subventionen und Unterstützungsleistungen, kostendeckend sein. Veranstaltungen, die ein Defizit budgetieren, haben keinen Anspruch auf Zusicherung einer Leistung.

Art. 3 *Veranstaltungsunternehmen*

- *Absatz 1:* Der Begriff des Veranstaltungsunternehmens entspricht dem Unternehmensbegriff in der Härtefallverordnung und in der Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020 (SR 951.261). Damit sind auch Stiftungen und Vereine anspruchsberechtigt, sofern sie die in dieser Verordnung geregelten Voraussetzungen bezüglich der Zusage und der Leistungen erfüllen. Gegenüber dem Begriff des «Organisators», der in der Covid-19-Verordnung besondere Lage verwendet wird, wird damit vorliegend von einem engeren Begriff ausgegangen (vgl. ebenfalls die Einschränkung in Art. 1 Abs. 2 Bst. a).
- *Absatz 2* hält fest, dass das Veranstaltungsunternehmen über eine Unternehmens-Identifikationsnummer (UID-Nummer) verfügen muss. Diese darf im UID-Register nicht als «gelöscht» gekennzeichnet sein. Während der Dauer des Solidarbürgschaftsgesetzes (SR 951.26) ist vorgesehen, dass das Bundesamt für Statistik (BFS) im Internet die Daten zu den Kennmerkmalen aller UID-Einheiten ohne deren Einwilligung veröffentlicht. Die Kantone können somit im UID-Register nachschauen, ob ein Unternehmen noch aktiv ist. Gestützt auf das Bundesgesetz vom 18. Juni 2010 (SR 431.03) über die Unternehmens-Identifikationsnummer verfügen grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen, die in der Schweiz ein Gewerbe betreiben, über eine UID-Nummer; diese kann jederzeit beim BFS kostenlos beantragt werden. Öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Gebietskörperschaften können zwar als Veranstalter gelten, sind jedoch nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a vom Geltungsbereich ausgeschlossen.

² Provisorischer Text, S. 4 (Ausdruck); *noch nicht publiziert.*

Art. 4 *Einreichung des Gesuchs*

- **Absatz 1:** Das Veranstaltungsunternehmen reicht für jede Veranstaltung vorgängig ein Gesuch ein. Es kann für unterschiedliche Veranstaltungen mehrere Gesuche einreichen. Für gleichartige Veranstaltungen desselben Veranstaltungsunternehmens, beispielsweise gesamtschweizerische Tourneen oder Veranstaltungsreihen, können die Gesuche in einem Dossier zusammen eingereicht werden, sofern die erforderlichen Unterlagen und Belege für jede einzelne Veranstaltung vorliegen. Dies kann eine effizientere Abwicklung erlauben. Das Veranstaltungsunternehmen muss dabei das Budget und im Schadensfall die Kosten pro Veranstaltung ausweisen können.
Nur das für die Veranstaltung hauptverantwortliche Unternehmen kann ein Gesuch einreichen, nicht auch jedes einzelne Subunternehmen. Das Gesuch muss vorgängig, d.h. vor der Veranstaltung eingereicht werden. Bei einer Veranstaltungsreihe können Einzelgesuche pro Veranstaltung eingereicht werden, auch wenn die Veranstaltungsreihe bereits teilweise durchgeführt wurde. Für bereits durchgeführte (Einzel-)Veranstaltungen können keine Gesuche mehr eingereicht oder entschieden werden.
Gesamtschweizerische Tourneen oder Veranstaltungen, für die ein Gesuch beim Kanton des Sitzes des Veranstaltungsunternehmens eingereicht wurde, sind für jeden Veranstaltungsort als einzelne Veranstaltungen zu beurteilen. Damit wird eine Gleichbehandlung der Veranstaltungen angestrebt, unabhängig davon, ob der Sitzkanton oder der Veranstaltungskanton über das Gesuch entscheidet.
- **Absatz 2:** Die Angaben zur Veranstaltung, für die ein Gesuch eingereicht wird, müssen denjenigen entsprechen, für die die gesundheitspolizeiliche Bewilligung oder die kantonale Bestätigung eingeholt wurde (vgl. Art. 5 Abs. 1 Bst. b).
- **Absatz 3:** Der «Schutzschirm» kann für Veranstaltungen, die bis Ende April 2022 stattfinden sollen, gewährt werden. Die Gesuche können bis Ende Januar 2022 eingereicht werden. Eine spätere Zusicherung wäre zeitlich nicht mehr durchführbar.

Art. 5 *Unterlagen und Belege*

- **Absatz 1:**
 - **Buchstabe a:** Die Beschreibung der Veranstaltung definiert den Rahmen und die Konditionen der Durchführung der Veranstaltung. Das Veranstaltungsunternehmen muss insbesondere darlegen, ob die Anforderung an die überkantonale Bedeutung erfüllt ist; d.h. wie weit die Veranstaltung einen Besucherkreis anspricht, der über den Kanton des Veranstaltungsorts hinausgeht (vgl. Art. 2 Abs. 4 Bst. b)
 - **Buchstabe b:** Der Nachweis einer kantonalen Bewilligung für die Durchführung der Veranstaltung nach Artikel 11a Absatz 1 Covid-19-Gesetz erfolgt über die gesundheitspolizeiliche Bewilligung nach Artikel 6a Covid-19-Verordnung besondere Lage und nach dem gesundheitspolizeilichen kantonalen Recht. Diese Bewilligung stellt fest, dass aus der Perspektive im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung, die Durchführung der Veranstaltung möglich sein wird. Der Verweis «sofern eine Bewilligung erforderlich ist» berücksichtigt, dass in einem späteren Zeitpunkt nach Bundes- und kantonalem Recht allenfalls keine gesundheitspolizeiliche Bewilligung mehr erforderlich sein könnte.
Ist es für den Veranstaltungskanton aus zeitlichen Gründen nicht möglich, die Bewilligung bereits zu erteilen, kann dieser im Sinne eines Vorbescheids eine formelle Bestätigung ausstellen, dass eine Durchführung der Veranstaltung im geplanten Zeitpunkt zulässig ist. Diese Bestätigung enthält die Beurteilung der relevanten Eckpunkte der Veranstaltung aus gesundheitspolizeilicher Sicht (u.a. Personenzahl, Platzerfordernisse). Beispielsweise müsste das Schutzkonzept später nachgereicht werden. Diese vorgezogene Bestätigung berücksichtigt, dass unter Umständen eine gesundheitspolizeiliche Bewilligung in einem frühen Stadium der Planung durch den Kanton noch gar nicht erteilt werden kann, weil beispielsweise die Risikoanalyse und das Schutzkonzept vor der konkreten Planung noch nicht definitiv beurteilt werden

- können. Eine Veranstaltung aus formellen Gründen vom «Schutzschirm» auszuschliessen, würde jedoch Sinn und Zweck von Artikel 11a Absatz 1 Covid-19-Gesetz widersprechen. Die geforderte «kantonale Bewilligung» bezieht sich nicht darauf, dass der «Schutzschirm» von einem konkreten Schutzkonzept abhängig gemacht werden soll, sondern, dass im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung die Veranstaltung nach aktuellem Stand bewilligungsfähig wäre. Die Zusicherung wird unter der Bedingung erteilt, dass die fehlenden Elemente zur Bewilligung nach Artikel 6a Covid-19-Verordnung nachgereicht werden. Werden die gesundheitspolizeilichen Voraussetzungen anschliessend durch das Veranstaltungsunternehmen erfüllt, kann auch eine Leistung nach dem «Schutzschirm» erfolgen. Sind sie hingegen nicht erfüllt, erfolgt nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b weder eine definitive Zusicherung noch eine Leistung. Wo in der vorliegenden Verordnung auf die Bewilligung nach Artikel 6a Covid-19-Verordnung besondere Lage oder kantonalem Recht verwiesen wird, ist jeweils die beschriebene Bestätigung mitgemeint.
- *Buchstabe c:* Das Budget umfasst die geplanten Einnahmen und Ausgaben der Veranstaltung. Soweit nicht bereits aus dem Budget ersichtlich, muss belegt werden, dass die Veranstaltung nach Artikel 2 Absatz 5 kostendeckend durchgeführt werden kann.
 - *Buchstabe d:* Soweit bereits bekannt ist, dass die Veranstaltung von staatlichen Subventionen oder Beiträgen profitieren kann, sind diese darzulegen.
 - *Buchstabe e:* Für dieselbe Veranstaltung soll nur in einem Kanton ein Gesuch eingereicht werden. Falls eine Ablehnung des Sitzkantons vorliegt, kann gemäss Artikel 14 Absatz 1 anschliessend im Kanton, in dem die Veranstaltung stattfindet, ein Gesuch eingereicht werden. Der abschlägige Entscheid des Sitzkantons ist nachzuweisen.
- **Absatz 2:**
- *Buchstabe a:* Artikel 11a Absatz 2 Covid-19-Gesetz legt als Voraussetzung für Leistungen des Bundes fest, dass das Veranstaltungsunternehmen Eintritte bei einer Absage vollumfänglich zurückerstattet. Eine Gutschrift kann als Rückerstattung anerkannt werden, insofern dies vertraglich zulässig und vorgesehen ist.
 - *Buchstabe b:* Im Sinn der Schadenminderungspflicht in Artikel 7 Absatz 5 ist das Veranstaltungsunternehmen ebenfalls verpflichtet, vor der Veranstaltung branchenübliche Versicherungen und Stornierungsvereinbarungen abzuschliessen. Andernfalls kann dies zu Leistungskürzungen führen (Art. 8 Abs. 4).
 - *Buchstabe c und d:* Das Veranstaltungsunternehmen muss bestätigen, dass es nicht überschuldet ist, sich im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren oder in Liquidation befindet und auch keine Missbräuche im Zusammenhang mit der Verhinderung, Bekämpfung und Verfolgung von Missbrauch von Covid-19-Finanzhilfen vorliegen (vgl. Finanzhilfen nach Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz, Covid-19-Härtefallverordnung, Covid-19-Kulturverordnung).
- **Absatz 3:** Falls es die zuständige Behörde als erforderlich erachtet, muss das Veranstaltungsunternehmen weitere Informationen und Unterlagen für die Beurteilung des Gesuchs liefern (vgl. ebenfalls die nicht abschliessende Aufzählung in Abs. 1). Dies entspricht im Übrigen der Auskunftspflicht nach Artikel 12a Absatz 2 Buchstabe b des Covid-19-Gesetzes und umfasst ebenfalls die Revisionsstellen und die für Buchführungs- und Treuhandtätigkeiten beigezogenen Personen und Unternehmen.

3. Abschnitt: Anforderungen an die Ausgestaltung der Unterstützungsleistung der Kantone

Vorbemerkung: Das Verfahren des «Schutzschirmes» ist zweistufig: Als Erstes sichert der Kanton in der Planungsphase die Leistung zu (Art. 6 Abs. 1). Wird die Veranstaltung anschliessend wegen einer behördlichen Anordnung aufgrund der Covid-19-Epidemie abgesagt oder verschoben, kann eine Leistung im Rahmen der ungedeckten Kosten an das Veranstaltungsunternehmen geleistet werden (Art. 6 Abs. 2).

Art. 6 *Verfügungen über die Unterstützungsleistung*

- *Absatz 1:* Die Zusicherung einer Entschädigung führt noch zu keiner Zahlung an das Veranstaltungsunternehmen, sondern sie schafft für dieses insoweit Planungssicherheit, dass im Fall einer nachträglichen behördlichen, epidemiologisch begründeten Absage oder Verschiebung der Veranstaltung, die Kosten gedeckt werden. Eine entsprechende Verfügung wird durch den Sitzkanton des Veranstaltungsunternehmens oder durch den Kanton, in dem die Veranstaltung durchgeführt wird, erlassen (Art. 1 Abs. 1 Bst. d und Art. 14 Abs. 1). Sie stellt fest, dass die Voraussetzungen nach der vorliegenden Verordnung erfüllt sind. Derjenige Kanton, der die Leistung zusichert, ist im Schadensfall für die Kostendeckung zuständig.
- *Absatz 2:* Nach einer Absage oder Verschiebung der Veranstaltung einschliesslich einer reduzierten Durchführung nach Artikel 2 Absatz 2 reicht das Veranstaltungsunternehmen ein Gesuch um Leistungen ein. Dies bedingt, dass die Abschlussrechnung der Veranstaltung erstellt wurde. Der Kanton erlässt nach Prüfung der Unterlagen eine Verfügung über die Leistungen. Die Voraussetzungen nach dem 2. Abschnitt müssen erfüllt sein. Nicht berücksichtigt werden hingegen Entschädigungen, die sich nicht auf die Veranstaltung beziehen, sondern zum Zweck ausgerichtet werden, das Überleben des Unternehmens zu sichern wie beispielsweise die Beiträge an das Veranstaltungsunternehmen nach der Covid-Härtefallverordnung, die Covid-19-Kredite gemäss Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz und Covid-19-SBÜV³, Zahlungen aus dem Covid-Erwerbsersatz oder Kurzarbeitsentschädigungen. Solche werden jedoch nach Absage oder Verschiebung der Veranstaltung allenfalls im Sinne der Schadenminderungspflicht berücksichtigt: In diesem Zeitpunkt ist das Veranstaltungsunternehmen verpflichtet, diese Gelder zu beantragen; diese Kosten in Zusammenhang mit der Veranstaltung können nicht angerechnet werden.

Art. 7 *Bemessungsgrundlage für die Unterstützungsleistung*

- *Absatz 1:* Eine Absage oder Verschiebung einer Veranstaltung führt zu Kosten, die nicht durch Einnahmen gedeckt werden können; insbesondere müssen Ticketeinnahmen zurückerstattet werden. Von den Einnahmen werden Leistungen der öffentlichen Hand abgezogen. Gewisse variable Kosten können allenfalls wegfallen (z.B. Strom, Wasser, Aufbau/Abbau, Transport/Logie, Wiederherstellung des Geländes, Gebühren/Steuern). Auch ist es denkbar, dass gewisse Einnahmen erhalten bleiben (z.B. Spenden, Sponsoring-Zusagen) oder zusätzlich anfallen (z.B. Versicherungsleistungen). Ein gewisser Werterhalt von getätigten Ausgaben ist insbesondere möglich, wenn die Veranstaltung nur verschoben und nicht abgesagt ist.
Die Kosten sind nur anrechenbar, wenn sie in direktem Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen: allgemeiner Verwaltungsaufwand kann nur anteilmässig angerechnet werden. Weist das Veranstaltungsunternehmen nach, dass die tatsächlichen ungedeckten Kosten grösser sind als die Kosten, die der Zusicherung zugrunde liegen, können diese höheren Kosten nach dieser Verordnung vergütet werden.
Der Kanton hat zu prüfen, ob die Ausgaben für werthaltige Waren und Dienstleistungen,

³ Bundesgesetz vom 18. Dezember 2020 über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19-SBÜG, SR 951.26), Verordnung vom 25. März 2020 zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung, Covid-19-SBÜV, SR 951.261, *ausser Kraft*)

d.h. die ihren Wert auch künftig erhalten, vollumfänglich der Veranstaltung zugerechnet werden können. Deren Anrechnung erfolgt nach üblichen Rechnungslegungsprinzipien.

- **Absatz 2** bezieht sich auf die Subsidiarität der Leistungen aus dem «Schutzschirm» gegenüber Subventionen und Entschädigungen der öffentlichen Hand. Dies betrifft insbesondere Entschädigungen nach den Artikeln 11 (Massnahmen im Kulturbereich) und 12b Covid-19-Gesetz (Massnahmen im Sportbereich). Dies ist insbesondere im Verhältnis zu Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b Covid-19-Kulturverordnung klarzustellen, der ebenfalls eine Nachrangigkeit der Schadensdeckung festlegt. Dazu zählen ebenfalls Beiträge der Kantone und Gemeinden. Bereits geleistete Zahlungen werden damit von den Leistungen abgezogen.
- **Absatz 3:** Ein entgangener Gewinn wird nicht als ungedeckte Kosten betrachtet und auch nicht entschädigt.
- **Absatz 4 und 5:** Der Nachweis des Schadens, d.h. der ungedeckten Kosten, obliegt dem Veranstaltungsunternehmen. Es muss ebenfalls nachweisen, dass es seiner Pflicht zur Schadensminderung ausreichend nachgekommen ist. Das Veranstaltungsunternehmen muss hierzu alle zumutbaren Massnahmen treffen, damit ein Schaden tief gehalten werden kann (z. B. Abschluss wirtschaftlich tragbarer Versicherungen; vertragliche Rücktrittsklauseln mit möglichst spätem Rücktrittsdatum, Stornierungsvereinbarungen, Begrenzung des Schadenersatzes/der Konventionalstrafen, möglichst spätes Eingehen von wesentlichen Verpflichtungen). Zumutbar sind alle Massnahmen, die ein vernünftig handelndes Unternehmen nach Treu und Glauben in der gleichen Epidemie-Situation ohne Zusicherung nach dieser Verordnung ergreifen würde. Kommt das Veranstaltungsunternehmen dieser Pflicht nicht nach, reduziert sich die Leistung um diejenigen Kosten, die aufgrund der fehlenden Schadensminderung entstanden sind.

Art. 8 *Höhe der Beteiligung*

- **Absatz 1:** Der Kanton vergütet dem Veranstaltungsunternehmen die ungedeckten Kosten pro Veranstaltung. Die Berechnung richtet sich nach Artikel 7 Absatz 1. Der Kanton kann von der Höhe der Beteiligung nach diesem Artikel nicht abweichen. Damit wird eine gesamtschweizerisch gleiche Anwendung der Verordnung durch die Kantone hinsichtlich der Höhe der Beteiligung sichergestellt, welche zur Verminderung allfälliger Wettbewerbsverzerrungen notwendig ist.
- **Absatz 2:** Das Veranstaltungsunternehmen trägt von den ungedeckten Kosten einer Veranstaltung einen Anteil (Franchise) von 30'000 Franken und vom Betrag, der diese Franchise übersteigt, einen Selbstbehalt von 20 Prozent.

	<u>Beispiel 1</u>	<u>Beispiel 2</u>
ungedeckte Kosten	29'000 Fr.	35'000 Fr.
Franchise	29'000 Fr.	30'000 Fr.
Selbstbehalt (20 %)	--	1'000 Fr.
Beitrag an die ungedeckten Kosten	0 Fr.	4'000 Fr.

- **Absatz 3:** Der maximal vergütete Betrag pro Veranstaltung gemäss Zusicherung des Kantons beträgt 5 Millionen Franken. Der Bund beteiligt sich daran zu 50 Prozent (Art. 16). Gewährt der Kanton einem Veranstaltungsunternehmen einen Beitrag, kann er keinen tieferen Maximalbetrag vorsehen.
- **Absatz 4:** Kommt das Veranstaltungsunternehmen seiner Pflicht zur Schadensminderung gemäss Artikel 7 Absatz 5 nicht nach, kann der Kanton die Leistungen entsprechend zum Verhältnis der unterlassenen Schadensminderung kürzen.

Art. 9 *Vorschuss*

Der Kanton kann im Schadensfall dem Veranstaltungsunternehmen zur Begleichung offener Rechnungen einen Vorschuss gewähren, insbesondere wenn das Überleben des Veranstaltungsunternehmens bis zur Leistung nach dieser Verordnung ansonsten nicht gesichert ist. Erforderlich ist eine summarische Prüfung der Unterlagen. Wird die Leistung anschliessend ganz oder teilweise abgelehnt, so muss das Veranstaltungsunternehmen den Vorschuss im entsprechenden Umfang zurückerstatten. Der Bund leistet keinen Beitrag an Vorschüsse und bezahlt erst nach der definitiven Abrechnung.

Art. 10 *Belege und Auskünfte*

Das Veranstaltungsunternehmen hat die ungedeckten Kosten zu belegen (Art. 7 Abs. 4). Dies erfolgt insbesondere über die in Artikel 10 aufgeführten Unterlagen. Das Veranstaltungsunternehmen kann auch zusätzliche Unterlagen für den Nachweis beibringen.

- **Absatz 1:**
 - o **Buchstabe a:** Entsprechend dem vorgängig eingereichten Budget nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c muss im Schadensfall der Rechnungsabschluss eingereicht werden. Dieser enthält die effektiven einzelnen Ausgaben und Einnahmen, die für die betreffende Veranstaltung getätigt wurden. Der Kanton muss diese mit dem vorgängig eingereichten Budget für die Veranstaltung abgleichen können. Grössere Abweichungen sind durch das Veranstaltungsunternehmen auszuweisen und zu begründen.
 - o **Buchstabe b:** Das Veranstaltungsunternehmen hat nachzuweisen, dass es die Ticketeinnahmen zurückerstattet hat. Ist dies aufgrund der Liquiditätssituation nicht möglich, kann der Kanton nach Artikel 9 einen Vorschuss gewähren. Das Veranstaltungsunternehmen kann die Rückerstattung auch mittels einer Gutschrift für künftige Veranstaltungen gewährleisten (vgl. Kommentar zu Art. 5 Abs. 2 Buchstabe a).
 - o **Buchstabe c:** Beiträge der öffentlichen Hand nach Artikel 7 Absatz 2 werden von den Leistungen abgezogen.
 - o **Buchstabe d:** Das Veranstaltungsunternehmen hat aufzuzeigen, welche Massnahmen es zur Schadensminderung ergriffen hat, und muss diese belegen können.
- **Absatz 2:** Die kantonalen Stellen können zusätzliche Auskünfte einholen, d.h. sie können sämtliche Einzelrechnungen und Belege einfordern. Ebenso sind bei Bedarf Kontoauszüge dem Kanton vorzulegen.

Art. 11 *Einschränkung der Mittelverwendung*

Erhält ein Veranstaltungsunternehmen im Schadensfall (Verschiebung, Absage oder Reduktion nach Art. 2 Abs. 1 und 2) Leistungen, darf es ab Einreichung des Gesuchs bis Ende des Jahres in dem die Veranstaltung stattgefunden hätte, keine Dividenden oder Tantiemen beschliessen oder ausschütten, noch dürfen Kapitaleinlagen zurückerstattet oder Darlehen an Eigentümer vergeben werden. Dies unabhängig davon, ob die entsprechenden Mittel aus dem Erhalt der Leistung nach dieser Verordnung stammen. Damit wird eine zurückhaltende Verwendung öffentlicher Mittel bezweckt und es soll Veranstaltungsunternehmen einen Anreiz zum Verzicht auf Leistungen im Schadensfall gesetzt werden. Eine ähnliche Eingrenzung ist auch bei der Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung bzw. beim Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz vom 18. September 2020 ein wichtiges Element des Gesamtsystems.

Die Unternehmen müssen gegenüber dem zuständigen Kanton bestätigen, dass sie sich an diese Einschränkungen der Mittelverwendung halten werden. Vorbehalten bleibt ein Verzicht oder eine Rückzahlung der Mittel, welche das Unternehmen von jeglicher Verpflichtung befreit. Die Kantone können vorsehen, dass die Rückzahlung der Leistungen verlangt werden kann, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass sich ein Unternehmen nicht an diese Vorgaben gehalten hat.

Art. 12 *Datenbekanntgabe*

Voraussetzung für eine wirksame Missbrauchsbekämpfung ist, dass die Kantone die Möglichkeit haben, die Angaben in den Gesuchsprozessen zu prüfen. Dazu ist der Zugang zu Daten aus verschiedenen staatlichen Datenquellen nötig.

- In *Absatz 1* wird auf die Auskunfts- und Informationspflicht von Artikel 12a Covid-19-Gesetz verwiesen, die nach Artikel 11a Absatz 6 Covid-19-Gesetz sinngemäss gilt. Die Veranstaltungsunternehmen sind verpflichtet, die Informationen, die zur Verwaltung, Überwachung und Abwicklung der Leistungen sowie zur Missbrauchsbekämpfung notwendig sind, herauszugeben (Art. 12a Abs. 2 Bst. b Covid-19-Gesetz).
- *Absatz 2*: Die für die branchenspezifischen Covid-19-Finanzhilfen in den Bereichen Kultur und Sport zuständigen Bundesstellen sind verpflichtet, den Kantonen Zugang zu den Daten zu erbrachten Förderungen zu gewähren. Diese Datengrundlage zur Verfügung zu haben, ist für das genaue Abklären der Gesuche und das Verhindern von Missbräuchen wichtig. Eine sorgfältige Bewirtschaftung und die wirksame Bekämpfung von Missbräuchen durch die Kantone sind von zentraler Bedeutung.

Art. 13 *Missbrauchsbekämpfung durch die Kantone*

- *Absatz 1*: Voraussetzung für die Beteiligung des Bundes ist, dass die Kantone adäquate Massnahmen zur Schadensverhütung bzw. -minderung und zur Missbrauchsbekämpfung ergreifen. Zu den Massnahmen zur Missbrauchsbekämpfung gehört, dass die Kantone in ihren Erlassen regeln, wie die Veranstaltungsunternehmen bei der Gesuchseinreichung die Richtigkeit ihrer Angaben belegen. Um die administrativen Kosten tief zu halten, soll wo möglich auf vorhandene, einfach zu überprüfende und nicht durch die einzelne Unternehmung manipulierbare Informationen zurückgegriffen werden.
- *Absatz 2*: Angesichts des Umfangs der vom Bund bereitgestellten Mittel soll dieser mittels Stichprobenkontrollen die ordnungsgemässe Umsetzung durch die Kantone überprüfen können. Er kann auch Dritte damit beauftragen.

4. Abschnitt: Kantonale Zuständigkeiten und Verfahren

Art. 14 *Zuständigkeiten*

- *Absatz 1*: Für die Behandlung der Gesuche um die Zusicherung und Ausrichtung von Leistungen sind die Kantone zuständig. Die Veranstaltungsunternehmen richten ihr Gesuch an den Kanton am Sitz bzw. Wohnsitz des Veranstaltungsunternehmens (*Buchstabe a*). Unterstützt dieser Kanton die Veranstaltung nicht, kann das Veranstaltungsunternehmen sein Gesuch an den Kanton am Veranstaltungsort richten (*Buchstabe b*). An den Leistungen können sich auch mehrere Kantone beteiligen. Für die Abrechnung der Bundesleistungen ist jedoch nur der Kanton massgeblich, der das Verfahren führt. Für die gegenseitige Vereinbarung der Kostentragung sind ausschliesslich die betreffenden Kantone zuständig.
Massgebend ist der statutarische Sitz im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung. Für juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Einzelunternehmen ist dies der Sitz gemäss Handelsregister. Zur Vereinfachung des Verfahrens wird von den Veranstaltungsunternehmen kein Auszug aus dem Handelsregister verlangt. Die Kantone können diesen ohne grösseren Aufwand prüfen. Bei den übrigen Unternehmen steht eine Selbstdeklaration im Vordergrund, wobei die Angaben relativ einfach überprüfbar sein dürften, beispielsweise gestützt auf das UID-Register. Bei Einzelunternehmen ohne Handelsregistereintrag ist die im UID-Register eingetragene Adresse massgebend.
- *Absatz 2*: Eine Sitzverlegung im Zeitraum zwischen Zusicherung und Veranstaltungszeitpunkt lässt die Zuständigkeit unberührt. Der Kanton bleibt nach seiner Zusicherung bis zur Beendigung des Falles zuständig.

- *Absatz 3:* Die Kantone legen die zuständigen Stellen für die Einreichung der Gesuche fest.
- *Absatz 4:* Die Kantone führen eine Einzelfallprüfung jeder Veranstaltung durch.

Art. 15 Verfahren

- *Absatz 1:* Die Kantone regeln das Verfahren in kantonalen Erlassen und sorgen dabei für die nötige Transparenz und Gleichbehandlung. An kantonale Vollzugskosten werden vom Bund keine Beiträge geleistet.
- *Absatz 2:* Für die Prüfung der eingereichten Gesuche können die Kantone Dritte auf eigene Rechnung beiziehen, beispielsweise Wirtschaftsprüfungsunternehmen.

5. Abschnitt: Umfang der Bundesbeteiligung

Art. 16

Der Bund beteiligt sich mit dem nach Artikel 11a Absatz 3 Covid-19-Gesetz maximal zulässigen Betrag von 50 Prozent an den Leistungen der Kantone.

6. Abschnitt: Verfahren zwischen den Kantonen und dem Bund

Art. 17 Berichterstattung

In Artikel 17 wird auf die Auskunftspflicht und Informationspflicht nach Artikel 11a Absatz 6 i.V.m. Artikel 12a Covid-19-Gesetz verwiesen. Dies umfasst ebenfalls die Erhebung von Personendaten und Informationen, die zur Verwaltung, Überwachung und Abwicklung der Leistungen sowie zur Missbrauchsbekämpfung notwendig sind (Art. 12a Abs. 2 und 3 Covid-19-Gesetz). Das SECO kann den Kanton im Einzelfall auffordern, die erforderlichen Belege auszuhändigen.

- *Absatz 1* regelt die Eckdaten der Berichterstattung der Kantone an das SECO, d.h. die Informationen, die die Kantone über die Zusicherung und ausgerichtete Leistungen liefern. Das «Datum» nach Buchstabe b erfasst den gesamten Zeitraum, in dem die Veranstaltung stattfindet.
- *Absatz 2:* Das SECO betreibt ein Reportingtool («pubrep», analog zur bestehenden Lösung «hafrep»), über welches die Berichterstattung nach Absatz 1 erfolgt. Die Kantone müssen bis 10 Tage nach einer Verfügung nach dieser Verordnung die Daten in das Reportingtool einspeisen.
- *Absatz 3:* Auf Anfrage kann das SECO zusätzliche Belege nach den Artikel 5 und 10 einfordern.
- *Absatz 4:* Weitere Einzelheiten kann das WBF in einer Verordnung festlegen.

Art. 18 Rechnungsstellung

Zur administrativen Erleichterung sieht Absatz 1 vor, dass die Kantone die Leistungen vorfinanzieren und dem Bund rückwirkend Rechnung stellen. Die Leistungen im Rahmen des «Schutzschirms» sollten die finanziellen Kapazitäten der Kantone nicht übersteigen. Es besteht keine Einschränkung gegenüber den Kantonen, die erforderlichen finanziellen Mittel für ihren Kostenanteil aus unterschiedlichen Quellen zu finanzieren, bspw. Lotteriefonds, Gemeinden, Stiftungen, etc. Die Rechnungsstellung der Kantone gegenüber dem SECO erfolgt monatlich.

Art. 19 Nachträgliche Kürzung und Rückforderung; Rückerstattungen

- *Absatz 1:* Die Kantone sind für die Einhaltung der Mindestvoraussetzungen nach dieser Verordnung zuständig. Stellt sich nach einer Prüfung durch das SECO heraus, dass die Mindestvoraussetzungen gemäss Verordnung nicht eingehalten sind, kann der Bund Auszahlungen an Kantone zurückhalten oder ex-post geleistete Zahlungen zurückfordern. Dabei sind die allgemeinen Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990 (SR 616.1), insbesondere die Artikel 28 (Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung bei Finanzhilfen) und 31 (Rücktritt von Finanzhilfe- und Abgeltungsverträgen) anwendbar. Mit einer konsequenten Missbrauchsbekämpfung nach den unter Artikel 13 beschriebenen Möglichkeiten reduzieren die Kantone das Risiko, dass der Bund Auszahlungen zurückhält oder zu Unrecht getätigte Zahlungen zurückfordert.
- *Absatz 2:* Rückerstattungen von missbräuchlichen Bezügen und freiwillige Rückzahlungen von Leistungen sollen im Umfang der tatsächlich erfolgten Kostenbeteiligung Bund und Kantone zugutekommen. Von dieser Regelung betroffen sind somit nur diejenigen Beträge, an denen sich der Bund nach der vorliegenden Verordnung beteiligt hat. Nicht in Betracht fallen Beiträge des Kantons, die über die Beiträge gemäss der Verordnung hinausgehen. Haben Kantone Beiträge ohne Bundesbeteiligung geleistet, fallen diese nicht unter die vorliegende Bestimmung.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 20 Vollzug durch den Bund

Vollzugsbehörde beim Bund ist das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO).

Art. 21 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verabschiedung in Kraft und soll bis zum Ende der Geltungsdauer von Artikel 11a Covid-19-Gesetz am 30. April 2022 gelten. Gesuche können bis Ende Januar 2022 eingereicht werden (Art. 4 Abs. 3). Der Schutzschirm umfasst Veranstaltungen, die bis Ende April 2022 stattgefunden haben. Die Abwicklung der Leistungen sollte voraussichtlich bis Ende 2022 erfolgt sein. Eine allfällige spätere Abwicklung der Zahlungen von Leistungen kann sich auf die nach Artikel 6 Absätze 1 und 2 erfolgten Zusicherungen während der Geltungsdauer des Covid-19-Gesetzes und der vorliegenden Verordnung stützen. Sie kann damit erfolgen, auch wenn Gesetz und Verordnung nicht mehr in Kraft sind; die Vorgaben der Verordnung bleiben anwendbar.